

Dokumentationsbogen zur Identifizierung von **juristischen Personen** und **Personengesellschaften** nach dem Geldwäschegesetz (GWG) für Verpflichtete aus dem Nichtfinanzsektor (§ 2 Abs. 1 Nr. 3, 5, 7a, 9, 10 und 13 GWG)

Name und Anschrift der aufzeichnenden Stelle

Bearbeiter/in

Auftrags-/Rechnungs-Nr.

1. Grund der Aufzeichnung

Verdacht der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung
Zweifel an den Identitätsangaben

Hinweis: Eine Identifizierungspflicht besteht in folgendem Fall nur für Güterhändler

Annahme von Bargeld von 15.000 Euro oder mehr

Hinweis: Eine Identifizierungspflicht besteht in folgenden Fällen für o.a. Verpflichtete, nicht aber für Güterhändler

Begründung einer Geschäftsbeziehung

Transaktion² im Wert von 15.000 Euro oder mehr außerhalb einer bestehenden Geschäftsbeziehung

²Transaktion im Sinne des GWG ist jede Handlung, die eine Geldbewegung oder Vermögensverschiebung bezweckt oder bewirkt.

2. Identifizierung des Vertragspartners (juristische Person/Personengesellschaft)

Bitte Zutreffendes
ankreuzen

Der Vertragspartner wurde bereits früher identifiziert und die dabei
erhobenen Daten wurden aufgezeichnet (weiter zu Punkt 3)

Kopie des Handelsregisterauszuges/der Gewerbeanmeldung wurde erstellt
und ist beigelegt (weiter zu Punkt 3)

Kopie des Handelsregisterauszuges/der Gewerbeanmeldung ist nicht beigelegt,
daher wurden folgende Angaben erhoben:

Firma bzw. Name
oder Bezeichnung

Rechtsform

Registernummer
(soweit vorhanden)

Anschrift des Sitzes /
Hauptniederlassung

Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter

Ist ein Mitglied des Vertretungsorgans oder des gesetzlichen Vertreters eine juristische Person (z. B. die GmbH in einer GmbH & Co. KG), so ist deren Firma, Name oder Bezeichnung, Rechtsform, Registernummer (soweit vorhanden) und Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung anzugeben:

Firma bzw. Name
oder Bezeichnung

Rechtsform

Registernummer
(soweit vorhanden)

Anschrift des Sitzes /
Hauptniederlassung

3. Feststellung und Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten

Der Vertragspartner ist eine Gesellschaft an einem organisierten Markt i. S. des § 2 Abs. 5 WpHG (z. B. einer Börse) und unterliegt damit Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile, die dem Gemeinschaftsrecht oder gleichwertigen internationalen Standards entsprechen

ist eine öffentliche Behörde im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 4 GwG

hat keinen erkennbaren wirtschaftlich Berechtigten, da die Beteiligungsgrenzen nicht überschritten werden, d. h. es gibt keine natürliche Person, die mehr als 25% der Gesellschafts- oder Stimmrechtsanteile hält (weiter zu Punkt 4)

hat einen/mehrere wirtschaftlich Berechtigte, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25% der Gesellschafts- oder Stimmrechtsanteile halten. Eine Kopie der aktuellen Gesellschafterliste/vergleichbarer Registerauszüge wurde erstellt und ist beigefügt (weiter zu Punkt 4)

handelt auf Veranlassung und im wirtschaftlichen Interesse der nachfolgend aufgeführten Person bzw. Personen:

Name, Vorname

ggf. weitere Identifizierungsmerkmale
(z. B. Geburtsdatum u. -ort)³

³ Nur zu erheben, wenn im Einzelfall Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsrisiken erkennbar sind

4. Hintergrund der Geschäftsbeziehung

Bitte Zutreffendes
ankreuzen

Der Zweck und die Art der angestrebten Geschäftsbeziehung ergeben sich bereits zweifelsfrei aus dem Typ der Geschäftsbeziehung

Der Zweck und die Art der angestrebten Geschäftsbeziehung wurden wie folgt ermittelt

5. Politisch Exponierte Personen (PEP)⁴

Bitte Zutreffendes
ankreuzen

Der wirtschaftlich Berechtigte ist keine politisch exponierte Person, ein unmittelbares Familienmitglied dieser Person oder eine ihr bekanntermaßen nahe stehende Person

Der wirtschaftlich Berechtigte ist eine politisch exponierte Person, ein unmittelbares Familienmitglied dieser Person oder eine ihr bekanntermaßen nahe stehende Person

Genauere
Bezeichnung der
Rolle/Funktion

Informationen zur
Herkunft der
Vermögenswerte

Ein Vorgesetzter (hier im Unternehmen) hat der Begründung der Geschäftsbeziehung zugestimmt

⁴ Politisch exponierte Personen sind natürliche Personen, die ein wichtiges öffentliches Amt ausüben oder ausgeübt haben (innerhalb der letzten 12 Monate), also hochrangige Führungspersonen, wie Staatschefs, Regierungschefs, Minister, stellvertretende Minister und Staatssekretäre, Parlamentsmitglieder, Mitglieder von obersten Gerichten, Verfassungsgerichten oder sonstigen hochrangigen Institutionen der Justiz, Mitglieder der Rechnungshöfe oder der Vorstände von Zentralbanken, Botschafter, Geschäftsträger und hochrangige Offiziere der Streitkräfte sowie Mitglieder der Verwaltungs-, der Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatlicher Unternehmen.

Datum